



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 851-2/2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 12. Mai 2016, Zl.: 004-1/2/2016, AZ: 851-2/2016, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/207, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Grafenstein werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Grafenstein und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Grafenstein ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 5.5.2000, AZ.: 811/0, mit der der Kanalisationsbereich festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigte Flächen mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr **€ 140,00**.

(4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4

Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,50**.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

§ 5

Indexklausel

Die Kanalgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

§ 6

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 7
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Kanalgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind Ende Dezember fällig.
- (2) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember fällig.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 11.10.2001, AZ 851, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am

Abgenommen am